

brechungen erfährt, die bei der „Gleichrichtung“ des Wechselstroms nicht zu vermeiden sind. Aus diesem Grunde werden Kontaktfehler in der Klingel, welche bei dem starken Strom leicht eintreten würden, vermieden. Die Klingel erträgt stärkere Federspannung und grösseren Hub, eine Nachregulierung ist nach einer einmaligen richtigen Einstellung nicht mehr erforderlich und, da dieselbe lauttönende Glockenschalen besitzt, kann der Anruf von dem Wärter aus grösserer Entfernung gehört werden.

Über die Einrichtungen des Telephons, Mikrophons, Induktors, Induktionsklingelwerks und des Batterieelements s. o. S. 5—19.

Benützung der Einrichtung.

Die Benützung der Telephoneinrichtung ist nur bei Betriebsstörungen, bei aussergewöhnlichen Ereignissen auf der Bahn und für Nachrichten, deren rasche Beförderung im Interesse des Dienstes liegt, zulässig. Unter Beachtung dieser Vorschrift ist die Benützung jedem Eisenbahn- und Telegraphenwerkstättebeamten und -Bediensteten gestattet. In der Regel soll der Bahnwärter das Sprechen in den Apparat und die Entgegennahme der Antwort selbst besorgen und zwar in der Art, dass er das ihm Vorgesagte ebenso wie die erhaltene Antwort wörtlich wiederholt. Ausnahmsweise können Beamte, welche der Benützung des Telephonapparats kundig sind, von der Einrichtung, ohne Vermittlung des Bahnwärters, Gebrauch machen (vrgl. die erwähnte Anweisung § 5).

Die telephonischen Verbindungen zwischen einzelnen Stationen dürfen zu Kreuzungs- und Überholungsverlegungen, sowie im Zugmeldeverfahren niemals, zu Übermittlung anderer fahrdienstlicher Anordnungen nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, wobei der Wortlaut auf beiden Stationen niederschreiben und jedesmal zu wiederholen ist, benützt werden. Die Verwendung der Tele-